

# Turn- und Sportverein Dörnberg 1894 e.V.



## SATZUNG

2016

# **Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Dörnberg 1894 e. V.**

## **Bestandteile der Satzung**

- A) Name und Sitz des Vereins**
- B) Ziele und Zweck des Vereins**
- C) Mitgliedschaft im Verein**
- D) Organe des Vereins**
- E) Wahlen**

## **( A ) Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Dörnberg 1894 e.V.“, abgekürzt: TSV Dörnberg 1894 e.V.  
Die Vereinsfarben sind: Weiß-Rot-Gold.
- (2) Er wurde im Mai 1894 gegründet und am 07.07.1959 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Habichtswald im Landkreis Kassel

## **( B ) Ziele und Zwecke des Vereins**

### **§ 2**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Das Satzungswerk wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, einschließlich sportlicher Jugendhilfe, sowie Pflege der Musik, des Liedgutes und des Chorgesanges.

### **§ 3**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vereinsvorstand und andere für den Verein gemeinnützig tätige Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von den vorstehenden Regelungen beschließen, dass den tätig werdenden Personen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Jugendpflege, zu verwenden hat.

#### **§ 5**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Sie muss von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes unverzüglich einzuberufen.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Auflösungsantrag gilt als angenommen, wenn wiederum  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmen.
- (5) Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen frühestens nach einer Woche erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der unter Abs. (3) geregelten Personenzahl beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins gilt dann als beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten dem Auflösungsantrag zustimmen.

### **( C ) Mitgliedschaft im Verein**

#### **§ 6**

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

#### **§ 7**

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung Voraussetzung.
- (2) Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Abgabe der schriftlichen Eintrittserklärung kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Ein Vereinsbeitrag nach § 8 wird nicht erhoben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8**

- (1) Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Vereinsbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen oder ermäßigt werden.

## **§ 9**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (3) Werden seitens des Vorstandes keine Einwendungen gegen die Austrittserklärung erhoben, erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (4) Vereinseigentum ist vor dem vom Vorstand festgesetzten Ausscheidungsdatum aus dem Verein dem Vorstand gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Kündigung nach §7 Absatz 4.

## **§ 10**

- (1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Rückstand des Vereinsbeitrages über drei Monate nach Fälligkeit, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet den Einspruch dem Ehrenrat zu, der nach getrennter Anhörung beide Parteien ( Vorstand und Mitglied ) endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet. Der Schiedsspruch des Ehrenrates ist bindend.

## **§ 11**

### **Rechte des Mitgliedes**

- (1) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- (2) Stimm- und Rederecht auf Vereinsversammlungen.
- (3) Antragsrecht

## **§ 12**

### **Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Beachtung der Vereinssatzung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.
- (2) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.
- (3) Gewissenhafte Erfüllung übernommener Ämter.
- (4) Ersatz von Vereinseigentum bei mutwilliger Beschädigung oder schuldhaftem Verlust.

## **( D ) Organe des Vereins**

### **§ 13**

#### **Die Organe des Vereins sind:**

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (kurz: Vorstand).
- (3) Der erweiterte Vorstand.
- (4) Der Ehrenrat.
- (5) Die Sparten des Vereins.
- (6) Die Kassenprüfung.

### **§ 14**

#### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besitzt nachfolgende Rechte:
  - (2.01) Entgegennahme und Billigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, die da sind:
    - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
    - b) Kassenbericht des Vereinskassierers
    - c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - (2.02) Annahme des Kassenprüfungsberichtes
  - (2.03) Entlastung des Vorstandes
  - (2.04) Wahl des Versammlungsleiters
  - (2.05) Wahl des Vorstandes
  - (2.06) Wahl der Kassenprüfer
  - (2.07) Entgegennahme und Annahme der Berichte der Sparten- bzw. Übungsleiter
  - (2.08) Entgegennahme und Annahme des Berichtes der Frauenwartin
  - (2.09) Bestätigung der von den Sparten gewählten Sparten- bzw. Übungsleiter
  - (2.10) Wahl des Ehrenrates
  - (2.11) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
  - (2.12) Entscheidungen über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
  - (2.13) Annahme bzw. Änderung der Vereinssatzung

## § 15

### Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus.
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Kassierer/in
  - d) dem/der 2. Kassierer/in
  - e) dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Wahlen zum Vorstand finden generell im 2-jährigen Turnus statt. Die Wahlen zum/zur 1. Vorsitzenden und zum /zur 1. Kassierer/in erfolgen in den geraden Kalenderjahren, die zum/zur 2. Vorsitzenden, 2. Kassierer/in und des/der Schriftführers/in in den ungeraden Kalenderjahren. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Änderung der Amtszeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Er nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand stellt Urkunden und Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.
- (6) Der Vorstand hat das Widerspruchsrecht bzw. die Widerspruchspflicht gegenüber Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wenn sie
  - a) gegen die geltende Satzung verstoßen und/oder
  - b) vereinsschädigend sind und/oder
  - c) die Existenz des Vereines gefährdenDer Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.  
Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss erneut verhandelt werden.
- (7) Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.
- (8) Der/die Vorsitzende oder dessen Vertreter ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.
- (9) Eine Sitzung des Vorstandes muss erfolgen, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder - unter ihnen der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in - anwesend sind.

- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (13) Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Sie ist durch die/den Vorsitzende/n und dem /der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (14) Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bzw. Beiräte einsetzen, die ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.
- (15) Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder im Rahmen der bestehenden Ehrenordnung in geeigneter Form zu ehren.
- (16) Der Vorstand ruft alljährlich zum Jahresbeginn die ordentliche Hauptversammlung ein. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder in der regionalen Presse oder anderen Bekanntmachungsstellen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (17) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen,  
 a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,  
 b) wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.  
 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
 Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen im Falle des § 5 der Satzung).  
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.  
 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (18) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n oder beiden wechselseitig geleitet.
- (19) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, die in der darauf folgenden Versammlung von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen ist.

## **§ 16**

### **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) die Spartenleiter und deren Stellvertreter
  - b) die Frauenwartin
  - c) der/die Jugendwart/in
  - d) der/die Pressewart/in
  - e) der Vergnügungs- bzw. Veranstaltungsausschuss
  - f) die Übungsleiter der einzelnen Sparten
- (2) Der erweiterte Vorstand hat weitestgehend beratende Funktion. Erforderliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 17**

### **Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat ist ein Hilfsorgan des Vorstandes.
- (2) Er besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Hauptversammlung seitens der Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Geburtstagen, Jubiläen, Hochzeiten, Beerdigungen u. ä., kann der Ehrenrat den Vorstand vertreten.
- (6) Der Ehrenrat fungiert als Schlichtungsorgan im Falle des § 10, Abs. 3 und 4 .

## **§ 18**

### **Die Sparten**

- (1) Die Sparten sind die Abteilungen des Vereins, in denen die Mitglieder des Vereins sich sportlich oder musisch – kulturell betätigen können.
- (2) Die Sparten wählen entsprechenden dem Turnus des Vereins ihr Spartenvorstände.
- (3) Diese vertreten die Interessen der Spartenmitglieder im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Sparten sind keine Vereine und keine juristischen Personen. Sie können keine Verträge bzw. Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten im Außenverhältnis und im Namen des Vereines eingehen.  
Diese obliegen einzig dem Vorstand (siehe § 15, Abs. 3 und 4).

## **§ 19**

### **Die Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt regelmäßig am Ende eines Geschäftsjahres.
- (2) Sie wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer werden, wie der Vorstand, für jeweils zwei Jahre gewählt. Hierbei findet ein sog. revolvierendes Verfahren Anwendung; d.h., für jedes neue Geschäftsjahr wird ein Prüfungsmitglied für zwei Jahre neu gewählt. Das zweite Prüfungsmitglied verbleibt noch für ein Jahr im Amt.
- (4) Im folgenden Geschäftsjahr erfolgt für diese Funktion eine Neuwahl für wiederum zwei Jahre.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Kassenprüfer geben den Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen die Entlastung des/der Kassierers/KassiererIn und des Vorstandes.



## § 20

### Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## ( E ) Wahlen

### § 21

#### Neuwahlen in der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Wahlen erfolgen nach freiheitlicher, demokratischer Grundordnung, d. h., sie sind direkt, allgemein und gleich.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Die Stimmabgabe kann per Akklamation (Handhebung) erfolgen.
- (4) Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl an, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Dies ist auch bei nur einem Kandidaten der Fall, wenn von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht wird.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Zur Wahl des Jugendwartes sind auch Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (8) Gewählt werden:
  - a) der Versammlungsleiter und zwei Wahlhelfer, die die Wahlen durchführen
  - b) der/die 1. Vorsitzende
  - c) der/die 2. Vorsitzende
  - d) der/die 1. Vereinskassierer/in
  - e) der/die 2. Vereinskassierer/in
  - f) der/die Schriftführer/in
  - g) der Ehrenrat
  - h) die Frauenwartin
  - i) der/die Pressewart/in
  - j) der/die Veranstaltungswart/in
  - k) der/die Jugendwart/in
  - l) die Kassenprüfer

Habichtswald-Dörnberg, 05.03.2016

Für den TSV Dörnberg 1894 e.V.

